

Straßenbaubeitragssatzung Norddorf auf Amrum - Wesentliche Änderungen

Satzung vom 04.12.2001	Satzungsentwurf																								
<p style="text-align: center;">§ 1 Erhebung des Beitrages</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, <u>die Erneuerung</u> und den Umbau</p>																								
<p style="text-align: center;">§2 Beitragsfähiger Aufwand</p> <p>(3) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragsfähiger Aufwand</p> <p>(4) Aufwendungen für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur beitragsfähig, <u>soweit die Gemeinde Baulastträger ist.</u></p>																								
<p style="text-align: center;">§5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen</p> <p>(1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teileinrichtungen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Teileinrichtungen der Straße</th> <th style="text-align: left;">Anrechenbare Breite</th> <th style="text-align: left;">Straßenkategorie</th> <th style="text-align: left;">Beitragsanteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3" style="text-align: center;">Fahrbahn</td> <td style="text-align: center;">6,00 m</td> <td>Anliegerstraßen</td> <td style="text-align: center;">40 v.H.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">7,00 m</td> <td>Haupterschließungsstraßen</td> <td style="text-align: center;">25 v.H.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">8,50 m</td> <td>Hauptverkehrsstraßen</td> <td style="text-align: center;">10 v.H.</td> </tr> </tbody> </table>	Teileinrichtungen der Straße	Anrechenbare Breite	Straßenkategorie	Beitragsanteil	Fahrbahn	6,00 m	Anliegerstraßen	40 v.H.	7,00 m	Haupterschließungsstraßen	25 v.H.	8,50 m	Hauptverkehrsstraßen	10 v.H.	<p style="text-align: center;">§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil</p> <p>(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil).</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Teileinrichtung der Straße</th> <th style="text-align: left;">Straßenkategorie</th> <th style="text-align: left;">Beitragsanteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3" style="text-align: center;">Fahrbahn</td> <td>Anliegerstraßen</td> <td style="text-align: center;">85 v.H.</td> </tr> <tr> <td>Haupterschließungsstraßen</td> <td style="text-align: center;">55 v.H.</td> </tr> <tr> <td>Hauptverkehrsstraßen</td> <td style="text-align: center;">35 v.H.</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Erläuterung</u> <u>In der neuen Satzung werden keine maximalen Breiten mehr festgelegt, da sich diese aus dem Bauprogramm ergeben.</u></p>	Teileinrichtung der Straße	Straßenkategorie	Beitragsanteil	Fahrbahn	Anliegerstraßen	85 v.H.	Haupterschließungsstraßen	55 v.H.	Hauptverkehrsstraßen	35 v.H.
Teileinrichtungen der Straße	Anrechenbare Breite	Straßenkategorie	Beitragsanteil																						
Fahrbahn	6,00 m	Anliegerstraßen	40 v.H.																						
	7,00 m	Haupterschließungsstraßen	25 v.H.																						
	8,50 m	Hauptverkehrsstraßen	10 v.H.																						
Teileinrichtung der Straße	Straßenkategorie	Beitragsanteil																							
Fahrbahn	Anliegerstraßen	85 v.H.																							
	Haupterschließungsstraßen	55 v.H.																							
	Hauptverkehrsstraßen	35 v.H.																							
<p>(5) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als</p> <p>1. Anliegerstraßen: Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.</p> <p>2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,</p> <p>3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen.</p> <p>4. Verkehrsberuhigte Bereiche: Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p>	<p><u>Erläuterung</u> <u>Nach der heutigen Rechtsprechung sind die Straßen in verschiedene Kategorien einzuteilen. Hier sind die in den Ziff. 1-3 genannten Straßenkategorien anerkannt.</u></p> <p><u>Ziff 4. wird durch einen anzusetzenden Beitragssatz für die Anlieger von 50 % geregelt (s. § 4 Abs. 1).</u></p>																								

<p>5. Wirtschaftswege: Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.</p>	<p><u>Wirtschaftswege sind in die drei Straßenkategorien einzuordnen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufwandverteilung in Sonderfällen (Vorverteilung)</p>	<p><u>Erläuterung</u> <u>Eine Vorverteilung ist lt. OVG SH nicht mehr zulässig.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Grundstücksfläche</p> <p>(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Orts-teils (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, höchstens jedoch</p> <p>a) soweit sie an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Einrichtung und <u>einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Parallelen</u>; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,</p> <p>b) soweit sie nicht angrenzen, aber rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben und bei Grundstücken, die durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der der Straße, den Weg oder Platz zugewandten Grundstücksseite und <u>einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Parallelen</u>.</p> <p>Löst eine weder baulich noch gewerblich genutzte verbleibende Restfläche eine beachtliche zusätzliche Inanspruchnahme der um- oder ausgebauten Straße aus, <u>zählt sie mit einer Hälfte ebenfalls zur Grundstücksfläche</u>. Werden Grundstücke über die sich nach Satz 1 Buchst a) oder Buchst b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, ist Grundstücksfläche die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie am Ende dieser Nutzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragsmaßstab</p> <p>(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:</p> <p>2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder wird es von einem Planfeststellungsverfahren erfasst (§ 38 BauGB), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. <u>Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung)</u>. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.</p> <p>Der Abstand wird</p> <p>a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,</p> <p>b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.</p> <p><u>Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,175 angesetzt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Nutzungsfaktor</p> <p>(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (§ 8) vervielfacht mit</p> <p>d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragsmaßstab</p> <p>(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:</p> <p>4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute)</p>

gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten oder Baumschulen),

Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- a) Friedhofsgrundstücke, auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind, 0,5
- b) Sportplätze 0,2
- c) Kleingärten 0,2
- d) Freibäder 0,5
- e) Flächen, die für Mobilheime in Anspruch genommen sind, mit 1,0; die übrige Fläche von Campingplätzen und Zeltlagerplätzen 0,7
- f) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes 0,088
- g) Grundstücke oder Grundstücksteile, die als geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 19 Abs. 7 Landesnaturschutzgesetz beschrieben sind, sowie Grundstücke oder Flächen auf Grundstücken, die durch Festsetzungen zum Ausgleich im Sinne von § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch in Anspruch genommen sind, 0,088.
- h) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,4
- i) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4
- j) Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteiche 0,5
- k) Für Grundstücke mit Windkraftanlagen wird eine Fläche, die nach folgender Formel berechnet wird, zugrunde gelegt:

$$F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times \frac{r^2}{2}$$

Erläuterung

Die Sondernutzungen waren in der alten Satzung mit einem einheitlichen Faktor von 0.5 festgesetzt. Es hat sich jedoch ergeben, dass die Ausgestaltung differenzierter erfolgen muss. Es sind daher allgemein anerkannte Werte eingesetzt worden.

§10

Verteilungsregelung für den Außenbereich

(3) Die Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Meßzahl vervielfältigt Diese beträgt für

- 1. Grundstücke ohne Bebauung
 - a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2
bei Nutzung als Grünland, Ackerland, Weideland oder Gartenland 4
bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten oder Baumschulen) 12
- 2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der

§ 6 Beitragsmaßstab

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

- 3. Liegt ein Grundstück im Außenbereich gilt für die Ermittlung der Grundstücksfläche:
 - a) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 1,5, der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,175 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.
 - b) Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,175 berücksichtigt; das gilt

<p>Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; 16 die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Nr.1 bewertet</p> <p>3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundflächenzahl 0,2 ergibt; die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Nr.1 bewertet; 20</p>	<p>auch, wenn diese Nutzungsmöglichkeit durch gesonderten Bebauungsplan festgesetzt ist. Als Nutzung in ähnlicher Weise gelten insbesondere Schulhöfe, Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.</p> <p>c) Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,175 angesetzt.</p> <p><u>Erläuterung</u> <u>Die Berechnungsart für die Grundstücke im Außenbereich ist der heutigen Rechtslage angepasst worden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§13 Vorauszahlungen und Ablösung</p> <p>(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluß eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ablösung</p> <p>Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p><u>Die Ablösung ist in beiden Satzungen enthalten, stellt allerdings eine freiwillige Satzungsregelung dar. Hier muss die Gemeinde entscheiden, ob sie das Ablösen von Beiträgen weiterhin zulassen will.</u></p>
<p style="text-align: center;">§16 Veranlagung, Fälligkeit</p> <p>Die Vorauszahlung und der Beitrag werden durch Abgabenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Fälligkeit</p> <p>(1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.</p> <p>(2) <u>Auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners wird der Beitrag verrentet (§ 8 Abs. 9 KAG).</u> Dafür wird der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens <u>zwanzig Jahresleistungen</u> zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit <u>drei vom Hundert</u> über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verzinst.</p> <p><u>Erläuterung</u> <u>Die Möglichkeit der Stundung muss in der Straßenbaubeitragsatzung enthalten sein.</u></p> <p><u>Die Möglichkeit der Verrentung stellt eine freiwillige Satzungsregelung dar und kann in die Satzung aufgenommen werden.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragsmaßstab</p> <p>(4) Für</p> <p>1. Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) [gebietsbezogener Artzuschlag] sowie</p>

2. Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden [grundstücksbezogener Artzuschlag],

werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen (also ohne die mit dem Faktor 0,1 angesetzten Flächen) **um 30 v.H. erhöht.**

Erläuterung

Um die stärkere Benutzung der Straßen von gewerblich genutzten Grundstücken abzugelten wird ein Artzuschlag festgesetzt. Dieser hat üblicherweise eine Höhe von 30 %. Der Artzuschlag kann von der Gemeinde auch höher angesetzt werden.